

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Volksfreund. 1901-1932 1930**

21 (25.1.1930) Frauenfragen / Frauenschutz



# Familie und Recht

## IX. Der Arbeits- und Dienstvertrag (Fortsetzung.)

Wenn eine Person ihre Arbeitskraft einem Dritten gegen Entgelt zur Verfügung stellt, und dies durch den freien Willen geschieht, so liegt ein Arbeitsvertrag vor. Wenn somit Fürsorgegelingen oder Strafschuldene eine ihnen zugewiesene Arbeit verrichten, so liegt ein Arbeitsvertrag nicht vor, denn der freie Wille fehlt. Auch wenn Fürsorgegelingen zur Leitung von Minderjährigen bestellt sind, entsteht kein Arbeitsvertrag, denn auch diese Tätigkeit wird nur durch den gesetzlichen Zwang ausgeübt und nicht aus freiem Willen. Durch den Arbeitsvertrag entsteht eine gegenseitige Verpflichtung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Von der juristischen Seite aus betrachtet hat auch der Arbeitsvertrag, wie der Kaufvertrag, zwei Seiten und zwar eine obligatorische (verpflichtende) und eine dingliche (erfüllende). Durch die Willensübereinstimmung verpflichtet sich der Arbeitgeber den Arbeitnehmer für ein gewisses Entgelt zu beschäftigen und der Arbeitnehmer verpflichtet sich, nach den Weisungen des Arbeitgebers eine bestimmte Zeit im Tage für diesen tätig zu sein. Kommt nun einer der beiden Teile in Verzug, so ist der andere berechtigt, den hieraus entstehenden Schaden geltend zu machen. Der Abschluss eines Arbeits- und Dienstvertrages ist somit ein Rechtsgeschäft. Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind zum Teil öffentliches Recht und Privatrecht. Als öffentlich-rechtliche Bestimmungen gelten sämtliche Schlichtungs- und Streitverfahren, welche diesen gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, indem diese zum Teil oder gänzlich ausgeschlossen werden, sind ungültig. Im folgenden wollen wir die Ungültigkeit derer Verträge näher darlegen und in erster Linie die Arbeit der Jugendlichen und Kinder unter 14 Jahren in Betracht ziehen.

Nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches kann der gesetzliche Vertreter einer beschränkt geschäftsfähigen Person (7. bis 21. Lebensjahr) dieser das Recht zum Abschluss eines Arbeits- und Dienstvertrages geben. Für Kinder bis zum 14. Lebensjahr sind durch das Kinderbeschäftigungsgesetz besondere Bestimmungen getroffen, hierunter fallen auch die Kinder, welche nach dem 14. Lebensjahr überschritten haben, aber noch die Vollschulpflicht besuchen. Im allgemeinen bezeichnet man Jugendliche unter 14 Jahren als Kinder und von 14 bis 16 Jahren als jugendliche Arbeiter. In bestimmten Betrieben hat der Gesetzgeber die Beschäftigung von Kindern überhaupt verboten, und zwar nicht nur für fremde Kinder, sondern auch für die eigenen auf das Verbot. Nach diesen Bestimmungen dürfen Kinder nicht in Werkstätten beschäftigt werden, in denen ständig maschinelle Anlagen im Betriebe sind. Des weiteren sind in Baubetrieben (eisenhauerischer Art, in Ziegeleien, in Gruben und Steinbrüchen, beim Steinflößen, in Fahrwerkbetrieben von Expeditionen, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien, sowie im Schornsteinfegergewerbe. In einem Verzeichnis sind weitere Betriebe, die große Staubentwicklung mitbringen, oder giftige Stoffe verarbeiten, als für Kinderarbeit verboten angeführt. Die Durchführungen dieser Bestimmungen sollten von jedermann scharf beachtet werden, denn die Gefahren, die bei der Arbeit in diesen Betrieben vorliegen, sind für die Kinder derart, daß man sie unbedingt davon fernhalten muß. Über gegen diese Bestimmung verstößt, macht sich strafbar.

In Werkstätten ohne maschinelle Anlagen dürfen Kinder nur von 12. Jahre an beschäftigt werden, doch sind über die Beschäftigungsgesetz bestimmte Vorschriften erlassen. So darf in der Zeit von abends 8 Uhr bis morgens 8 Uhr überhaupt keine Beschäftigung

stattfinden. Haben die Kinder an einem Vormittag Schulunterricht, so dürfen sie vor diesem nicht beschäftigt werden, auch nicht wenn dieser erst um 10 Uhr oder 11 Uhr beginnen sollte. Die Arbeitsdauer darf täglich drei Stunden nicht überschreiten und wird nur während der Schulferien auf vier Stunden zugelassen. Haben die Kinder an einem Nachmittag Schulunterricht, so muß amüßigen Beginn deselben und der Arbeit am Vormittag eine zweifelhafte Pause liegen. Soll die Arbeit im Anschluß an den Nachmittagsunterricht geleistet werden, so muß eine mindestens einstündige Pause eintreten. Die Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen ist verboten. Die Schulaufsichtsbehörde kann jedoch Ausnahmen zulassen, wenn mit beratigen Darbietungen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft verbunden ist. Derselben dürfen Kinder nicht zu Nachmittagsstunden herangezogen werden. Die untere Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) kann jedoch im Einzelfall Ausnahmen erlassen, wenn es im Benehmen mit dem Jugendamt, oder der Schulaufsichtsbehörde zu der Auffassung kommt, daß die Kinder über drei Jahre weder in sittlicher, geistiger, oder gesundheitlicher Hinsicht keinen Schaden erleiden. Kinder unter drei Jahren dürfen nur in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn ein Interesse der Kunst oder Wissenschaft dies erforderlich macht und besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit, der lachfundigen Pflege und Beaufsichtigung des Kindes nachweisbar getroffen sind. Die Genehmigung erteilt ebenfalls das Bezirksamt. Diese Bestimmungen haben nicht nur für fremde Kinder, sondern auch für die eigenen Geltung. In Betrieben von Gast- und Schankwirtschaften dürfen fremde Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht beschäftigt werden. Für Kinder über 12 Jahren gelten die Bestimmungen, wie sie für Werkstätten ohne maschinelle Anlage gestattet sind. Mädchen dürfen nicht zur Bedienung der Gäste Verwendung finden. Zum Austragen von Waren und sonstigen Botengängen, die von gewerblichen Betrieben zu begehren sind, können Kinder unter denselben Bedingungen wie oben angegeben, herangezogen werden.

Wie schon herorgehoben, macht der Gesetzgeber einige Unterschiede in der Beschäftigung fremder und eigener Kinder. So dürfen in Werkstätten, die keine maschinelle Anlage haben, eigene Kinder schon vom 10. Jahre ab tätig sein. Bezüglich der Schulzeit und Pausen gilt jedoch daselbe wie bei fremden Kindern. Wenn die Eltern in ihrer Wohnung oder Werkstätte nicht für sie selbst, sondern für einen Dritten Waren herstellen, so findet keine Ausnahme in der Beschäftigung der eigenen Kinder statt, und können demzufolge erst vom 12. Jahre ab miltarbeiten. Als Ausnahme kann auch auf Ansuchen die Beschäftigung eigener Kinder unter 10 Jahren gestattet werden, wenn die Tätigkeit in Verbindung mit ganz leichter Arbeit besteht, und eine Gefährdung derselben durch maschinelle Anlagen nicht zu befürchten ist. Auch die Arbeit in Werkstätten mit maschinellen Anlagen kann als Ausnahme für die eigenen Kinder bewilligt werden, jedoch dürfen sie an einer Maschine selbst nicht tätig sein. In Orten von unter 20 000 Einwohnern kann das Bezirksamt nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde die Beschäftigung der eigenen Kinder im Betriebe einer elterlichen Gast- oder Schankwirtschaft auch unter 12 Jahren ausnahmsweise genehmigen, sofern in der Regel der Betrieb nur von Familienangehörigen geführt wird. Eltern, die einen eigenen gewerblichen Betrieb haben, ist die Beschäftigung der eigenen Kinder zum Begehren von Botengängen und Austragen der Ware ohne weiteres gestattet. Die Polizeibehörde kann jedoch diese Berechtigung einschränken. In Sonn- und Festtagen dürfen fremde noch eigene Kinder beschäftigt werden, ausgenommen sind Beschäftigungen bei theatralischen Aufführungen oder Schaustellungen, sowie das Austragen von Waren und die Bedienung von Botengängen (Brot-

und Milchaustragen). Die letzte Tätigkeit darf aber die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und ist nur bis nachmittags 1 Uhr gestattet.

Derjenige, welcher Kinder fortlaufend beschäftigen will, muß zuvor der Ortspolizeibehörde den Beginn der Beschäftigung und die Art des Betriebes bzw. die Arbeit der Kinder angeben. Ein Kind, das eine der vorangenannten Beschäftigungen ausführen soll, muß dem Arbeitgeber eine von der Polizeibehörde ausgestellte Arbeitskarte übergeben. Diese Karte werden durch die Ortspolizeibehörde kostenfrei ausgestellt. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber die Karte in Verwahrung zu nehmen und nach regelmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter die Karte wieder auszuhandigen. Arbeitgeber, welche die Erlaubnis für Kinderarbeit nicht nachgesucht haben, können mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. und sofern sie die Verpflichtung bezüglich der Arbeitskarte nicht beachten, mit einer Strafe von 20 M. bestraft werden. Die Strafen, welche bei Nichtbeachtung der Vorschriften über die Nichtbeschäftigung von Kindern, Arbeitszeit, Pausen und das Verbot der Kinder angedroht sind, bewegen sich von 150 bis 2000 M. wenn in Wiederholungsfällen auf Haft und Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden. Es liegt im allgemeinen Volksinteresse, daß die Gelege zum Schutze der jugendlichen (fremde) Gelege, die Kinder zur Mitarbeit an der Durchführung dieser Gelege, im allgemeinen Interesse liegen, ist aber auch jeder Volksgehilfe verpflichtet. Leben und Gesundheit der Kinder wird durch massenhaft gewinnlose Menschen geschädigt und ruiniert, weshalb gegen diese mit aller Strenge eingeschritten werden muß.

## RUNDFUNK

Sendefolge der Süddeutschen Rundfunk A.-G.  
Stuttgart Welle 379.7 - Freiburg Welle 577

Sonntag, 26. Januar: 8.15 Uhr: Morgengymnastik. 11 Uhr: Morgenfeier. 12 Uhr: Musikalische Morgenfeier. 13 Uhr: Schachplattentouren. 14 Uhr: Kinderstunde. 15 Uhr: Gaur für Montreux: Bobbielohr-Meisterhaft. 15.30 Uhr: Vortrag: Der Berg der Götter. 16 Uhr: Unterhaltungskonzert. 18 Uhr: Vortrag: Bilder aus Marzetta. 18.45 Uhr: Die Schumann-Briefe lesen aus eigenen Briefen. 19.30 Uhr: Volkshochschule. 20.30 Uhr: Er und Sie. 21 Uhr: Durchschnitt durch die europäische Welt seit Mozart. 22.45 Uhr: Tanzmusik.  
Montag, 27. Januar: 6.45 Uhr: Morgengymnastik. 10 Uhr: 12.15 Uhr: 13.15 Uhr: Schachplattentouren. 16 Uhr: Nachmittagskonzert. 18 Uhr: Vortrag: Elektrokultur. 18.35 Uhr: Vortrag: Fandorshühner in Süddeutschland. 19.30 Uhr: Zeitberichte. 20.15 Uhr: Unterhaltungskonzert. 21.15 Uhr: Stunde für Schachplattentouren. 22.25 Uhr: Eine Schachpartie.  
Dienstag, 28. Januar: 6.45 Uhr: Morgengymnastik. 10 Uhr: Schachplattentouren. 12.15 Uhr: 100 Jahre Fra Diavolo. 15.30 Uhr: Schachplattentouren. 16 Uhr: Nachmittagskonzert. 18.05 Uhr: Vortrag: Ein Brief aus der Kindheit. 18.35 Uhr: Die deutschen Nennereien in Rubik. 19.05 Uhr: Die Führer der Welt. 19.30 Uhr: Musikalische Unterhaltung. 20 Uhr: Kammermusik. 21.30 Uhr: Gezauber. 22.25 Uhr: Tanzmusik. 23 Uhr: Schachplattentouren. 15.15 Uhr: Romantische Märchen. 16 Uhr: Nachmittagskonzert. 18.05 Uhr: Stufen der modernen Schachentwicklung. 19.05 Uhr: Vortrag: Von den Kindern der amerikanischen Naturgeschichte. 19.30 Uhr: Volkshochschulekonzert. 21.15 Uhr: Schachplattentouren. 22.25 Uhr: Schachplattentouren.  
Donnerstag, 30. Januar: 6.45 Uhr: Morgengymnastik. 10 Uhr: Schachplattentouren. 12.15 Uhr: Im schönen Spanien. 15.45 Uhr: Schachplattentouren. 16 Uhr: Nachmittagskonzert. 18.05 Uhr: Das Denkmal des Reiches. Er. 19.30 Uhr: Roberliche Bauerntafel. 20 Uhr: Schachplattentouren. 20.30 Uhr: Konzert. 21 Uhr: Neuer französische Musik. 22 Uhr: Tanzmusik. 0.30 Uhr: Nachtkonzert.

## Farbenpracht und mollige Weichheit

Persil verdient es, daß Sie sich von seiner unvergleichlichen Eignung für die Wollwäsche überzeugen. Der milde Persilschaum ist das rechte Reinigungsbad für alles, was Wolle heißt. Kurzes Waschen in einfacher kalter Lauge und richtiges Trocknen - damit ist es getan! Durch wiederholtes Einrollen in feuchtigkeitaufsaugende weiße Tücher wird das gewaschene und gespülte Stück von der anhaftenden Nässe befreit und zum Schluß, in Form gezogen, auf tuchbedecktem Tisch zum Trocknen ausgebreitet. Innenteile und Ärmel legt man bei farbigen Sachen mit weißen Tüchern oder Seidenpapier aus. Direkte Hitze und Ofennähe meiden!



**Alles Wolle schont Persil!**

**Niemals lose - nur in Originalpackung.**